

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Immobilienmanagement Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 23/0478/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.08.2018 Verfasser: FB 23/48						
Ratsantrag der Fraktion "Die Linke": Keine Tabakwerbung in Schulnähe							
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 667 379 701">Datum</th> <th data-bbox="387 667 954 701">Gremium</th> <th data-bbox="962 667 1374 701">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 701 379 734">11.09.2018</td> <td data-bbox="387 701 954 734">Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss</td> <td data-bbox="962 701 1374 734">Kenntnisnahme</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	11.09.2018	Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
11.09.2018	Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss	Kenntnisnahme					

Beschlussvorschlag:

Der Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss der Stadt Aachen nimmt die Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Ratsantrag der Fraktion „Die Linke“ vom 20.03.2018 gilt damit als erledigt.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Erläuterungen:

Die Fraktion „Die Linke“ hat folgenden Ratsantrag gestellt :

„Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Reclame Bureau Limburg über einen Verzicht auf Tabakwerbung an Bushaltestellen in der Nähe von Schulen zu verhandeln.

Begründung:

Nach § 21(2) des Gesetzes über *Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz - TabakerzG)* ist es verboten, 'werbliche Informationen zu verwenden, [...] die ihrer Art nach besonders dazu geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Konsum zu veranlassen oder darin zu bestärken'. Das Ziel, die Kinder und Jugendlichen vor den Gefahren des Rauchens zu schützen, wird allerdings konterkariert, wenn Zigarettenwerbung in unmittelbarer Nähe von Schulen geschaltet wird.

Da die Stadt keine rechtliche Handhabe besitzt, um hiergegen vorzugehen, sollte versucht werden eine einvernehmliche Lösung mit der für Bushaltestellenwerbung zuständigen Firma zu finden.“

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Nach Rücksprache mit der Firma RBL Media GmbH bezog diese wie folgt schriftlich Stellung:

„Der Kinder- und Jugendschutz liegt auch unserem Unternehmen sehr am Herzen. Daher halten wir uns strikt an die Regeln des verbindlichen Werbekodex, den der Deutsche Zigarettenverband (DZV) bereits vor etlichen Jahren aufgestellt und sich zur Einhaltung verpflichtet hat. Angefügt übersenden wir Ihnen eine entsprechende Information des DZV zum Werbekodex.

Der Kern des Ratsantrags betrifft die Nutzung unserer Werbeflächen im unmittelbaren Schulumfeld. Hierzu können wir bestätigen, dass wir uns streng an die diesbezüglichen Vorgaben des DZV halten, keine Zigarettenwerbung im Sichtbereich von 100 Metern (gerechnet vom Haupteingang) von Schulen, Kindergärten und Jugendzentren zu platzieren. Diese Vorgabe wird unsererseits und auch von unseren Kunden aus der Zigarettenbranche streng überwacht und jährlich durch ein unabhängiges Institut neu überprüft. Somit stellen wir sicher, dass auch Veränderungen in der Landschaft der Kinder- und Jugendeinrichtungen, einschließlich der Schulen erkannt und in der Planung der Zigaretten-Werbenetze berücksichtigt werden.

Nachfolgend der Auszug aus dem DZV-Werbekodex:

„Marketingaktivitäten dürfen in ihrer Platzierung nicht darauf gerichtet sein, Kinder und Jugendliche anzusprechen:

Es ist grundsätzlich unzulässig, im werblichen Wirkungsbereich von Schulen und Jugendzentren zu werben. Es wird nicht in den Abschnitten von Straßen und öffentlichen Verkehrsflächen geworben, die unmittelbar an die Schulen und Jugendzentren angrenzen und die in einem Umkreis von 100 Metern vom Haupteingang der Schulen und Jugendzentren (maßgebend ist der Eingang zum Grundstück) aus einsehbar sind. Hiervon nicht umfasst ist Außenwerbung an Stätten der eigenen Leistung oder Verkaufsstätten Dritter.“

Die Verwaltung sieht keinen weiteren Handlungsbedarf, da die Werbeaktivitäten der Firma RBL Reclamebureau Limburg bereits den Anforderungen der Fraktion „Die Linke“ entsprechen.

Anlage:

Ratsantrag der Fraktion „Die Linke“ vom 20.03.2018